



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Über die Regierungspräsidien  
- Abteilungen 7 -

an die Staatlichen Schulämter  
und alle öffentlichen Schulen

Stuttgart 26.03.2018  
Durchwahl 0711 279-2665  
Telefax 0711 279-2810  
Name Dinah Betz  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 13-0521.31/315/4  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Filmnutzung an Schulen**

### **Schreiben von Vertretern der Filmwirtschaft an die Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium wurde darüber informiert, dass Vertreter der Filmindustrie, insbesondere die Firma Motion Picture Licensing Company (MPLC), Schreiben an Schulen im Land gesandt haben und Lizenzen für Filme einiger Rechteinhaber - überwiegend US-amerikanischer Filmunternehmen - zur öffentlichen Wiedergabe anbieten. Diese berufen sich in diesem Zusammenhang auf das Inkrafttreten des Urheberrechtswissenschaftsgesetzes (UrhWissG) und eine ihrer Auffassung nach geänderte Rechtslage im Hinblick auf Filmvorführungen innerhalb einer Klasse.

Durch das Schreiben und die Bezugnahme auf das UrhWissG wird der Eindruck erweckt, bei Filmvorführungen in Schulen handle es sich in der Regel um öffentliche Wiedergaben. Diese seien nur mit zusätzlichem Rechteerwerb erlaubt.

Bereits vor Inkrafttreten des UrhWissG war nach Auffassung des Kultusministeriums eine Filmvorführung innerhalb einer Klasse oder eines Kurses keine öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG und mithin ohne Rechteerwerb zulässig.

An dieser Auffassung hat sich auch durch das Inkrafttreten des UrhWissG nichts geändert. Filmvorführungen innerhalb einer Schulklasse oder eines Kurses sind aufgrund der persönlichen Verbundenheit der Teilnehmenden als nicht öffentlich zu be-

werten, weshalb diese weiterhin ohne besonderen Rechteerwerb zulässig sind. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem gezeigten Film um legal erworbenes Privateigentum einer Lehrkraft oder eines Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses handelt.

Öffentliche Wiedergaben von Filmen jedoch, beispielsweise vor mehreren Klassen/Kursen oder bei einer Schulveranstaltung, sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Rechteinhabers zulässig. Vor einer öffentlichen Filmwiedergabe ist daher der Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen und eine ggf. erforderliche Vergütung zu entrichten. Ein Erwerb von Lizenzen bei Filmrechtsinhabern ist somit nur in besonderen Ausnahmefällen zu prüfen.

Im Übrigen können sich Schulen bei den Stadt- und Kreismedienzentren und dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) Filme unentgeltlich ausleihen, die mit den erforderlichen Lizenzen für eine öffentliche Wiedergabe ausgestattet sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Maximilian Wedler  
Ministerialrat